



Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. Vereinssatzung

Stand: 06/2026

Version: v4.0

Der Verein „Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.“ mit dem Sitz in Gommern wurde mit seiner Originalsatzung vom 21.06.1991 am 30.09.1991 unter der Reg. Nr. VR 182 in das Vereinsregister des Kreisgerichts Burg eingetragen.

Damit wurde der Verein rechtsfähig.

Aktuell wird der Verein unter der Reg-Nr: VR 50182 beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister geführt.



Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. Vereinssatzung

Präambel:

Alle in der Satzung getroffenen Amts- & Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.“ und hat seinen Sitz in D-39245 Gommern.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter lfd. Nummer VR 50182 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

§ 2. Zweck

- 2.1. Der Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. mit dem Sitz in Gommern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Pflege und zum Erhalt des carnavalistischen Brauchtums und Tanzsports in Gommern und Umgebung. Er will das Interesse am carnavalistischen Brauchtum und Tanzsport wecken und fördern sowie insbesondere die Kinder-, Jugend- und Nachwuchsarbeit durch Ausbildung, Betreuung und gezielte Förderung nachhaltig unterstützen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von carnavalistischen Veranstaltungen im Rahmen eines carnavalistischen Bühnenprogramms, dazu zählen vorrangig Karnevalssitzungen, Kostümfeste sowie Umzüge, und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Tanzdisziplin insbesondere durch die Teilnahme an Tanzturnieren und Fortbildungen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und gemäß der Finanz- und Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Der Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig von Herkunft, Kulturkreis, Nationalität, Geschlecht, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen sowie sexueller Identität. Der Verein tritt aktiv für Vielfalt, gegenseitigen Respekt, Toleranz und ein gewaltfreies Miteinander ein.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
- 3.2. Über die Aufnahmeanträge, die schriftlich eingereicht werden müssen, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, seine Gründe dem Antragsteller bekannt zu geben.



- 3.3. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
- 3.4. Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Jahreshauptversammlung kann hierzu Vorschläge machen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Liquidation einer juristischen Person
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- 4.2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende eines Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Die Kündigung muss bis vier Wochen vor Geschäftsjahresende erfolgen (jeweils spät. zum 28. bzw. 29. Februar eines Jahres).
- 4.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Zu viel bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- 4.4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 4.5. Der Ausschluss erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. zu schädigen. Ein Ausschluss erfolgt zudem automatisch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung und Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5. Beiträge

- 5.1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden in der Geschäftsordnung festgesetzt. Änderungen und Anpassungen zum Mitgliedsbeitrag können nur auf vorherigen, schriftlichen Antrag und durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
- 5.2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, erlassen oder reduzieren.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 6. Organe des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. sind:

- 6.1. Jahreshauptversammlung
- 6.2. Vorstand
- 6.3. Ältestenrat

§ 7. Die Jahreshauptversammlung

- 7.1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum Mai bis Juli statt und ist die oberste Instanz des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V., gegen deren Beschlüsse keine Einwände möglich sind. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift einberufen. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, sofern es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.



In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderen äußeren Umständen (z. B. behördlichen Auflagen, Gefahrenlagen oder Pandemien), kann die Jahreshauptversammlung auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, die Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) zu ermöglichen.

Ebenso kann der Vorstand festlegen, dass Abstimmungen und Beschlussfassungen ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden, sofern die Identität der teilnehmenden Mitglieder sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung sichergestellt sind. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist dabei in gleichwertiger Weise wie bei einer Präsenzversammlung zu gewährleisten. Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten, wenn diese zur Beschlussfassung anstehen:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Diskussion über die geleisteten Berichte
- e) Entlastung der Schatzmeisters
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl der Vorstandes
- h) Neuwahl des Ältestenrates
- i) Neuwahl des Kassenprüfers
- j) Abstimmung über den Haushaltsplan
- k) Anträge
- l) Satzungsänderungen
- m) Verschiedenes

- 7.2. Der Vorstand kann weitere Punkte, die einer Beschlussfassung bedürfen, auf die Tagesordnung setzen.
- 7.3. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 7.5. Auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- 7.6. Jede Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden vorliegen.
- 7.8. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ihre Teilnahme- und Rederechte durch einen gesetzlichen Vertreter wahrnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht. Das Rederecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Teilnahme kann auch im Wege digitaler Kommunikation erfolgen, sofern die Satzung dies vorsieht.
- 7.9. Die Jahreshauptversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Die Jahreshauptversammlung kann abweichende Verfahren



beschließen. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 7.10. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten.

§ 8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden (Präsident)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- dem Schatzmeister
- sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern/Beisitzern

Der Vorstand wird von den Regelungen des § 181 BGB befreit. In den Fällen des § 181 BGB ist die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder einzuholen.

- 8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder aufgrund dessen ausdrücklicher Beauftragung Gebrauch machen sollen. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können einzelne Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf weitere Vorstandsmitglieder oder beauftragte Personen übertragen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 8.3. Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 8.4. In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.5. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- 8.6. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
- 8.7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte an Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- 8.8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Sinn dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich hierfür eine Geschäftsordnung geben.
- 8.9. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung auszuführen, ihm obliegt die Organisation von Vereinsveranstaltungen sowie die Entscheidung über etwaige Hilfeleistungen für in Not geratene Mitglieder.
- 8.10. Bei einem endgültigen Ausfall eines seiner Mitglieder während einer Amtszeit kann der Vorstand eine Person aus dem Mitgliederkreis mit der kommissarischen Wahrnehmung des betreffenden Aufgabenbereiches betrauen. Dieses Amt dauert längstens bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes an.
- 8.11. Der Vorstand kann ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der Mitglieder mit der Erledigung besonderer oder zeitlich begrenzter Aufgaben betrauen. Diese Personen sind dem Vorstand verantwortlich.



- 8.12. Über jede Vorstandssitzung bzw. Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das im Wesentlichen den Inhalt der Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Mit der Protokollführung wird aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied bestimmt. Das Protokoll ist bis zur nächsten Vorstandssitzung bzw. Versammlung beim Vorsitzenden einsehbar vorzulegen.

§ 9. Ältestenrat

- 9.1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen Ältestenrat, der nur aus bis zu 5 karnevalserfahrenen Mitgliedern bestehen soll.
- 9.2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln und beim Scheitern eines gütlichen Ausgleichs eine Entscheidung zu treffen, die für alle Beteiligten bindend ist.
- 9.3. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. kein anderes Amt bekleiden und müssen Neutralität wahren. Ihnen ist auf Verlangen uneingeschränkte Unterstützung seitens des Vorstandes und der Mitglieder zu gewähren.
- 9.4. Bei einem endgültigen Ausfall eines Mitgliedes des Ältestenrates während seiner Amtszeit kann der Vorstand eine Person aus dem Mitgliederkreis mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes betrauen. Dieses Amt dauert längstens bis zur Neuwahl des Ältestenrates an.

§ 10. Kassenprüfer

- 10.1. Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer im Amt. Sie prüfen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung und erstatten darüber der Versammlung einen Bericht.
- 10.2. Kein Kassenprüfer darf länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus, so dass auf der Jahreshauptversammlung jeweils 1 Prüfer neu zu wählen ist. Die Jahreshauptversammlung kann hiervon abweichende Verfahren beschließen.
- 10.3. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch während eines laufenden Geschäftsjahres Einblick in die Unterlagen des Schatzmeisters zu nehmen.

§ 11. Ehrenamtspauschale

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 12. Haftung

- 12.1. Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder haften gegenüber dem Verein, gegenüber Mitgliedern sowie gegenüber Dritten für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder eine Vergütung im Sinne des § 31a BGB erhalten.
- 12.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 13. Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V.

- 13.1. Über die Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. kann nur eine Jahreshauptversammlung bei einer Mindestanwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen.
- 13.2. Ein Antrag auf Auflösung des Gommeraner Carneval Club GCC 1962 e.V. muss aus der Tagesordnung der schriftlichen Einladung hervorgehen.
- 13.3. Wird eine Auflösung beschlossen, so hat die Versammlung unmittelbar anschließend mit 1-facher Stimmenmehrheit 2 Liquidatoren zu wählen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.



- 13.4. Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Fall einer Auflösung nach Abzug aller Kosten und Begleichungen aller Verbindlichkeiten der Stadt Gommern für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 14. Datenschutz

- 14.1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 14.2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung einer Faxnummer und der Email-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 14.3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erforderlichen Umfang zu. Eine darüberhinausgehende Verwendung der Daten ist dem Verein nur gestattet, sofern eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Ein Verkauf von Daten ist ausgeschlossen. Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder außerdem damit einverstanden, dass im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen ihrer Person angefertigt werden dürfen. Diese Aufnahmen können für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere auf der Vereinswebseite, in sozialen Medien sowie in lokalen und regionalen Pressemitteln, verwendet und veröffentlicht werden. Die Einwilligung zur Anfertigung und Nutzung entsprechender Aufnahmen ist Bestandteil des Mitgliedsantrags. Die Mitglieder können dieser Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 14.4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Näheres ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen des Vereins.

§ 15. Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionell Änderungen, sofern der Sinn dieser Satzung nicht verändert wird, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 16. Inkrafttreten

Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.